

Sicherheitskonzept Fita (Stand 01.03.2020)

Inhalt

1. Einleitung	2
2. Grundsätze	2
3. Ereignismanagement	2
3.1. Szenarien:	2
3.2. Übersicht Szenarien	2
3.3. Grundsätze bei Bedrohungen	3
3.3.1. Persönliche Bedrohung	3
3.3.2. Telefonische Drohung	3
3.4. Verhaltensgrundsätze bei schwierigen Gesprächen	4
4. Verantwortungen	4
5. Bring- und Abholsituation	4
5.1 Bringsituation	4
5.2. Abholsituation	4
6. Ausnahmesituationen	5
6.1. Brandfall im Gebäude	5
6.2. Offene Feuerquellen und leicht entzündliche Materialien	5
6.3. Verhalten im Brandfall	5
6.4. im Freien	5
7. Ausflüge	6
8. Medikamente	6
9. Notfälle	6
10. Krankheit	6
11. Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben	7
12. Baden	7
12.1. in der Tagesstruktur	7
12.2. in öffentlichen Einrichtungen	7
13. Notfallnummern	7
14. Verhalten bei Notfällen und Meldeschema	7
15. Sicherheitsrichtlinien bei Notfällen	8
15.1. Stürze	8
15.2. Vergiftungen	8
15.3. Verbrennungen	8
16. Kontrolle	8

1. Einleitung

Das Sicherheitskonzept der Fita dient den Mitarbeitenden als Richtlinie und Orientierung. Die Punkte, welche das Konzept beinhaltet, müssen zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden. Ausserhalb der gegebenen Richtlinien lehnt die Fita jegliche Haftung ab.

Die Fita-Leitung ist über das Anmeldeformular über die entsprechenden Kranken-, Unfall- und Haftpflicht-Versicherungen der Kinder, respektive der Erziehungsberechtigten, informiert.

2. Grundsätze

Unser Handeln bezüglich Sicherheit und Gesundheitsschutz richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- Sollte sich ein Kind in der Fita bedroht fühlen, dann hat es jederzeit die Möglichkeit mit der Betreuungsperson zu reden. Wir nehmen die Aussagen und Gefühle der Kinder ernst.
- Wir sorgen unter Mitwirkung und Anhörung der Mitarbeitenden dafür, dass durch Schulung, Information und Motivation ein gesundheits- und sicherheitsförderndes Betriebsklima gewährleistet ist.
- Die Mitarbeitenden sind bei ihrem Handeln mitverantwortlich für ihre Sicherheit und Gesundheit. Gleichfalls auch für die Menschen in ihrer Umgebung.
- Sie kennen die geltenden Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften.
- Sie arbeiten aktiv mit beim Erkennen, Melden und Beseitigen von Gefahren.
- Wo erforderlich, werden Spezialisten der Arbeitssicherheit von aussen beigezogen.
- Wir sorgen durch periodische Überprüfungen und Wartungen dafür, dass die Arbeitsräume, Anlagen und Betriebseinrichtungen sicher sind.
- Es ist unser Ziel, Unfälle und Krankheiten zu vermeiden. Diesen Grundsatz wollen wir auch in der Freizeit umsetzen.

3. Ereignismanagement

3.1. Szenarien:

- **Unmittelbare Bedrohung**, z.B. Brand - sofortige Evakuierung
- **Mittelbare Bedrohung**, z.B. Drohung durch Klienten - Lagebeurteilung, Evakuierung
- **Keine Evakuierung**, z.B. Amokfall oder externe Bedrohung durch toxische Gase

3.2. Übersicht Szenarien

Ereignis	Alarmierung	Evakuierungsentscheid	Verhalten
Unmittelbare Bedrohung z.B. Feuer im Gebäude	Meldung an: Polizei 117 Feuerwehr 118 Ambulanz 144	Keine Lagebeurteilung Sofortige Evakuierung	Evakuierung des Gebäudes Sammelplatz aufsuchen Keine Kontrolle der Fluchtwege

Mittelbare Bedrohung z.B. Unfall Bastelraum	Meldung Fita-Leitung Falls nötig: Polizei 117 Feuerwehr 118 Ambulanz 144	Lagebeurteilung, ev. Polizei, Feuerwehr beiziehen Entscheid Evakuierung ja/nein	Kontrolle der Fluchtwege Evakuierung des Gebäudes bei Entscheid ja Sammelplatz aufsuchen
Keine Evakuierung z.B. bei Bedrohung durch renitente Person	Meldung Gefahr an Fita-Leitung Stille Alarmierung der Mitarbeitenden	Lagebeurteilung, ev. Polizei, Feuerwehr beiziehen Entscheid Evakuierung ja/nein	In den Räumen bleiben, Türen verschliessen Ruhe bewahren Weitere Anordnungen abwarten

3.3. Grundsätze bei Bedrohungen

3.3.1. Persönliche Bedrohung

1. Tief durchatmen
2. Stillen Alarm auslösen (Handy)
3. Nicht provozieren, keine unüberlegten Handlungen. Vorsicht bei einem Fluchtversuch!
4. Keine unnötigen Risiken eingehen, kein «Heldentum»!
5. Weisungen des Täters befolgen, keine Gegenwehr leisten
6. Beruhigend auf den Täter einreden
7. Falls Täter unbekannt, Signalement einprägen

3.3.2. Telefonische Drohung

1. Wortlaut der Drohung möglichst präzise aufschreiben
2. Telefonhörer aufhängen
3. Passend zur Situation: Telefon lautlos schalten / Telefonnummer blockieren
4. Polizei alarmieren
5. Alarmierungsstelle Sekretariat/Geschäftsleitung informieren

3.4. Verhaltensgrundsätze bei schwierigen Gesprächen

1. Schwierige Gespräche möglichst zu zweit durchführen. Alarmstelle (Sekretariat) informieren
2. Die Sitzordnung so wählen, dass der Weg zum Ausgang frei bleibt.
3. Vor dem Gespräch das Verhalten mit allen Beteiligten absprechen und notieren.
4. Notfallhandy eingeschaltet bereithalten.
5. Keine Wertsachen und keine gefährlichen Gegenstände auf dem Pult oder im Besprechungsraum herumliegen lassen (Scheren, Brieföffner, etc.)

4. Verantwortungen

1. Die sicherheitsverantwortliche Person
2. Alarmierungsstelle
3. Evakuierungsverantwortung
4. Sammelplatzverantwortung

Im Falle von Ferienabwesenheiten übernehmen die ordentlichen Stellvertretungen gemäss Stellenbeschreibung.

Die sicherheitsverantwortliche Person stellt sicher, dass die Evakuierung einmal pro Schulhalbjahr mit allen relevanten Personen inkl. Kinder geübt wird.

5. Bring- und Abholsituation

Die Fita hat einen Haupteingang, welcher jeweils abgeschlossen ist. Die Kinder dürfen die Räumlichkeiten nur in Begleitung einer Betreuungsperson verlassen. Aussenstehende haben nur mit Bewilligung der Betreuungspersonen Zugang zur Fita.

5.1 Bringsituation

Die Kinder werden von einer Bezugsperson gebracht oder von Mitarbeitenden der Fita an bestimmten Sammelpunkten (siehe Betriebskonzept, Kapitel 3. Wege & Transport) abgeholt, oder kommen direkt nach dem Kindergarten/Schule zu uns. Brauchen die Kinder Medikamente oder sind andere spezielle Bedürfnisse oder Punkte zu beachten, dann müssen die Erziehungsberechtigten die Tagesstruktur informieren.

5.2. Abholsituation

Die Kinder werden nur an eine bei den Fita-Mitarbeitende (oder dem Kind) bekannten Bezugsperson abgegeben. Bei Unsicherheiten kontrollieren wir die Bezugsperson im Anmeldeformular oder rufen die Erziehungsberechtigten an, sofern diese nicht bereits informiert haben. Bei Sorgerechtskonflikten müssen die Erziehungsberechtigten die Fita-Leitung über die Regelung des Sorgerechtes informieren. Die Kinder werden in diesem Fall nur der Erziehungsperson mit Sorgerecht übergeben.

Können wir die Erziehungsberechtigten nicht erreichen und im Anmeldeformular stehen keine passenden Informationen oder besteht eine Unsicherheit seitens der Fita- Leitung, dann darf das Kind unter keinen Umständen mitgegeben werden.

Personen, welche das Kind ausnahmsweise abholen dürfen und die Erziehungsberechtigten entsprechend informiert haben, müssen sich mit einem gültigen Ausweis ausweisen. Nach Absprache dürfen die Kinder alleine nach Hause gehen, sofern dies die Erziehungsberechtigten wünschen. Dies wird mit der Fita-Leitung abgesprochen und schriftlich festgehalten.

6. Ausnahmesituationen

6.1. Brandfall im Gebäude

Die Kinder befinden sich nie alleine in den Räumlichkeiten der Fita. Es ist jederzeit eine Betreuungsperson anwesend. Wir lassen den Kindern Freiraum, weisen sie auf Gefahren hin und greifen ein falls die Kinder etwas Gefährliches tun.

Die Sicherheit in den Räumlichkeiten entspricht den kantonalen Richtlinien sowie Brandschutzverordnungen und wurde bei der Betriebsbewilligung durch das Bauinspektorat Baselland überprüft. Bauliche Veränderungen müssen nach Brandschutzrichtlinien überprüft werden.

6.2. Offene Feuerquellen und leicht entzündliche Materialien sind in der Fita verboten

Lösungsmittel werden sicher aufbewahrt und dürfen nur von Mitarbeitenden mit entsprechender Ausbildung benutzt werden. Die Mitarbeitenden besuchen i.d.R. alle einen Brandschutzkurs.

Chemische und physikalische Experimente im Bastelraum dürfen nur von Mitarbeitenden mit entsprechender Ausbildung durchgeführt werden. Die Kinder werden für Werkarbeiten mit den entsprechenden Sicherheitsausrüstungen ausgestattet (Sicherheitsbrille, Gehörschutz, Atemschutz etc).

6.3. Verhalten im Brandfall

In den Räumlichkeiten der Fita befinden sich gemäss feuerpolizeilicher Anordnung Feuerlöscher und Brandschutzdecken zum schnellen Löschen von kleineren Bränden. Die Kinder sind in jedem Brandfall ausserhalb des Gebäudes in Sicherheit zu bringen.

Im Brandfall erfolgt die Evakuierung über das Treppenhaus.

Sammelpunkt ist ein noch zu definierender Ort im Garten, in sicherer Distanz zum Gebäude.

6.4. im Freien

Die Kinder befinden sich zu keinem Zeitpunkt alleine draussen. Sie werden immer von mindestens einer Betreuungsperson begleitet. Die Fachperson bespricht mit den Kindern, ob sie mitspielen soll oder ob sie eine beobachtende Rolle einnimmt.

Die Fita-Leitung ist über den Aufenthaltsort der Gruppe informiert und hat bei Bedarf Handykontakt.

Bei Gruppen ab 10 Kindern ist eine zweite Betreuungsperson anwesend. Die Fita-Mitarbeitenden haben beim Aufenthalt im Freien immer eine Notfallapotheke und Notfalladressen dabei.

7. Ausflüge

Auf einem Ausflug sind immer mindestens eine ausgebildete Fachperson und eine Begleitperson dabei. Die Fita-Leitung ist über das Ausflugsziel und die Rückkehrzeit informiert. Sie verfügt über die direkte Handynummer der Ausflugsleitung.

Die Kinder laufen in Zweier-Reihen. An der Strasse beachten wir die Strassenregeln, wann immer möglich gehen wir über den Fussgängerstreifen. Hält man ein Kind an der Hand, läuft dies nie zur Strassenseite. Die Mitarbeitenden haben einen Rucksack dabei, indem die Notfallapotheke deponiert ist, alle Nummern der Erziehungsberechtigten und ein Mobiltelefon. Die Kinder sind alle mit einem Notfallzettel ausgerüstet, gegen Sonnenstrahlung geschützt und haben alle Wasserproviand dabei. Eine Betreuungsperson hat zusätzlichen Wasservorrat.

Geht ein Kind verloren, dann bleibt eine Begleitperson zurück und informiert umgehend die Polizei und die Fita-Leitung. Auf Bahnhöfen wird unverzüglich die Bahnhofsleitung informiert und eine Sichtung der Überwachungskameras gefordert. Bei längerem Ausbleiben eines Kindes sind die Erziehungsberechtigten zu informieren und nachzufragen, ob das Kind eventuell selbstständig nach Hause ging.

8. Medikamente

Medikamente werden den Kindern nur gemäss Informationen im Anmeldeformular oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten verabreicht. Medikamente, welche nicht angeschrieben sind, müssen mit dem Namen des Kindes angeschrieben werden. Die Medikamente werden ausserhalb der Reichweite der Kinder gelagert.

Medikamente gegen Fieber, Kopfschmerzen und Übelkeit werden nur in Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten oder dem zuständigen Kinderarzt abgegeben. Fita arbeitet mit folgendem Kinderarzt zusammen:

Dr. med. Ramon Möller
Oberemattstrasse 26
4133 Pratteln
Telefon 061 823 23 73

Erreichbarkeit und Öffnungszeiten der Praxis:
Montag bis Freitag, 08.00 bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch und Freitag, 14.00 bis 18.00 Uhr

9. Notfälle

Notfälle werden sofort nach ausgeführter Nothilfe den Erziehungsberechtigten gemeldet. Wir sind berechtigt, einen Krankenwagen zu rufen. Kinder, welche in ärztliche Behandlung gehören, werden sofern die Erziehungsberechtigten nicht anwesend sind, von einer/einem Fita-Mitarbeitenden begleitet. Unser ausgebildetes Fachpersonal macht regelmässig einen Nothelferkurs für Kinder.

10. Krankheit

Werden die Kinder in der Tagesstruktur krank, dann werden die Erziehungsberechtigten informiert und müssen ihr krankes Kind abholen. Unter Krankheit verstehen wir: Fieber ab 38 Grad Celsius, erbrechen oder starker Durchfall. Wir behalten uns vor Erziehungsberechtigte zu bitten ihre Kinder abzuholen ohne eindeutige Krankheitssymptome, wenn wir merken, das Kind fühlt sich aus anderen Gründen nicht wohl.

Bei Pandemien, wie z.B. Masern, gelten die aktuellen Richtlinien des Kantons (siehe z.B. Merkblatt «2019 Masern»). Aus Gründen der Persönlichkeitsrechte des Kindes erlässt die Fita keine Impflpflicht für Kinder. Die Fita behält sich jedoch vor, das Kind mit sofortiger Wirkung und bis zu drei Monaten aus dem Fita-Betrieb auszuschliessen, sofern eine Krankheit, die geimpft hätte werden können, ausbricht.

11. Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben

Die Fita hat seit 18.08.2019 eine Betriebsbewilligung durch die zuständigen Behörden des Kantons Baselland. Dadurch untersteht sie regelmässigen oder sporadischen Kontrollen durch das AKJB, dem Lebensmittelamt und dem Bauinspektorat.

12. Baden

12.1. in der Tagesstruktur

Die Kinder sind beim Baden im Aussenbereich der Fita immer beaufsichtigt. Ein/e Mitarbeitende/r steht immer neben dem Becken. Die Kinder baden nie nackt.

12.2. in öffentlichen Einrichtungen

Badeausflüge werden ausschliesslich in geschlossenen Freibädern und niemals an fliessenden Gewässern durchgeführt.

Es müssen immer drei Fita-Mitarbeitende anwesend sein. Mindestens eine Betreuungsperson ist im Besitz eines Brevets «Basis Pool» der SLRG (Schweizerische Lebensrettungsgesellschaft) und eines BLS-AED (Reanimationskurs der Rettungsschule Zentralschweiz). Eine Betreuungsperson muss im Wasser bei den Kindern sein, eine steht am Beckenrand und beobachtet die Kinder und die dritte ist bei den Kindern, welche nicht mehr baden möchten. Die Kinder und Betreuungspersonen tragen immer Badekleidung.

13. Notfallnummern

Diese Nummern muss jede Person, welche in der Tagesstruktur arbeitet, auswendig können oder auf einem Zettel bei sich tragen:

- Direktwahl Fita-Leitung (die Mitarbeitenden werden aufgefordert die Handynummern der Fita-Leitung in ihrem Mobiltelefon zu speichern)
- Polizei: 117 oder 112
- Feuerwehr: 118 oder 112
- Krankenwagen: 144
- Kinderarzt: 061 823 23 73

14. Verhalten bei Notfällen und Meldeschema

Dieser Ablauf wird an Teamsitzungen regelmässig geübt:

- Sicherung der Verunfallten und der Unfallstelle
- Sicherung der übrigen Teilnehmenden
- Information Notdienststellen
- Information Fita-Leitung
- Information Erziehungsberechtigte

15. Sicherheitsrichtlinien bei Notfällen

15.1. Stürze

- Beule kühlen
- Kind beobachten und sich vergewissern, dass es sich normal verhält (Hirnerschütterung, Schädelbruch)

Fita-Leitung und Erziehungsberechtigte sofort oder bei kleineren Verletzungen am Abend über Sturz und eingeleitete Massnahmen informieren.

15.2. Vergiftungen

- Reinigungs- und Arzneimittel, ätzende Flüssigkeiten wie auch giftige Büromaterialien (Leim) ausser Reichweite der Kinder aufbewahren.
- Nur ungiftige Spielmaterialien, Leim und Knete einkaufen

In Notfällen:

- Sofort Tox-Zentrum anrufen Tel. 145
- Keine Flüssigkeit geben
- Bei Augen oder Hautkontakt unter fliessendem Wasser spülen

15.3. Verbrennungen

- Kinder nie alleine in der Küche (kleine Kinder im Bad) lassen
- Pfannenstiele immer nach hinten drehen
- Streichhölzer und Feuerzeuge für die Kinder unerreichbar aufbewahren
- Kinder über Verbrennungsgefahr aufklären
- Wasserkocher unerreichbar aufbewahren
- Heisse Getränke abkühlen lassen

In Notfällen:

- Brennende Kleidung/Person mit Wasser oder Decke löschen
- Verbranntes Körperteil mind. 15 Minuten unter fliessendem kühlen Wasser kühlen
- Kleider auf keinen Fall entfernen (ausser bei sehr kleinen Verbrennungen)
- Wunde nicht eincremen

Ist die Verbrennung grösser als die Handfläche des Patienten, im Genitalbereich oder über einem Gelenk, dann muss sofort ein Arzt kontaktiert werden.

16. Kontrolle

Die Sicherheitsrichtlinien sind Teil des Gesamtkonzeptes der Fita und werden laufend überprüft und angepasst. Sie sind auch Gegenstand von regelmässigen Schulungen des Betreuungspersonals der Fita.

19.11.19 / ZES, THF, MAH